

Gesetzentwurf

Hannover, den 09.12.2025

Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Spielhallengesetzes****Artikel 1**

Das Niedersächsische Spielhallengesetz (NSpielhG) vom 26. Januar 2022 (Nds. GVBl. S. 36) wird wie folgt geändert:

§ 18 (Übergangsregelungen) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe „31. Dezember 2025“ durch die Angabe „31. Dezember 2030“ ersetzt.
2. Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt:

„⁶Die Verlängerung der derzeit bestehenden Erlaubnisse auf den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2030 gilt nicht als erneute Erlaubniserteilung im Sinne von Satz 5.“
3. Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I. Anlass und Ziel des Gesetzes**

§ 29 Abs. 4 Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) eröffnet den Ländern die Möglichkeit, für am 1. Januar 2020 bestehende Spielhallen in baulichen Verbünden eine befristete Übergangsregelung vorzusehen. Von dieser Öffnungsklausel hat Niedersachsen mit § 18 Abs. 4 NSpielhG a.F. Gebrauch gemacht und eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2025 bestimmt.

Ohne Änderung der landesrechtlichen Frist würden bestehende Verbundspielhallen mit Ablauf des 31. Dezember 2025 nicht mehr in der bisherigen Form betrieben werden können, was in Niedersachsen mit einem Arbeitsplatzverlust in nicht unerheblichem Umfang verbunden wäre. Ziel der Gesetzesänderung ist es, die nach § 18 Abs. 4 NSpielhG zugelassenen Übergangserlaubnisse für Verbundspielhallen befristet bis zum 31. Dezember 2030 fortzuführen und so einen längeren, planbaren Anpassungszeitraum zu ermöglichen. Die Regelung bleibt auf die bereits am 1. Januar 2020 bestehenden Verbundkonstellationen beschränkt; neue Mehrfachkonzessionen werden weiterhin nicht zugelassen. Satz 5 des § 18 Abs. 4 NSpielhG bleibt unverändert und schließt nach wie vor eine erneute Erlaubniserteilung aus. Mit Blick auf das in § 18 Abs. 4 Satz 5 enthaltene Verbot einer erneuten Erlaubniserteilung ist ergänzend klarzustellen, dass die Verlängerung bestehender Übergangserlaubnisse auf den nunmehr bis zum 31. Dezember 2030 reichenden Zeitraum nicht unter dieses Verbot fällt. Dadurch wird ausgeschlossen, dass die verlängerte Übergangsregelung durch eine auslegungsbedingte Sperrwirkung des Satzes 5 beeinträchtigt wird.

Die Verlängerung der Frist dient der geordneten Überleitung bestehender Betriebe unter Aufrechterhaltung der geltenden Spielerschutzzvorgaben. Sie ermöglicht es den betroffenen Unternehmen, Personal- und Standortentscheidungen stufenweise und unter Berücksichtigung der Markt- und Rechtsentwicklung umzusetzen.

Die Verlängerung der Übergangsfrist ermöglicht den betroffenen Betrieben, bestehende Verbundspielhallen noch für einen zusätzlichen Zeitraum unter den geltenden Anforderungen des NSpielhG weiterzuführen. Dies erleichtert die betriebliche Planung, die Anpassung von Standorten und die Fortführung bestehender Beschäftigungsverhältnisse in einem regulierten Umfeld.

Die Verlängerung trägt zudem dem Umstand Rechnung, dass strukturelle Veränderungen im Arbeitsmarkt und in einzelnen Branchen regelmäßig eine angemessene Anpassungszeit erfordern. Eine befristete Fortführung bestehender Verbundstandorte ermöglicht es den betroffenen Unternehmen, ihre Personalstrukturen schrittweise an veränderte Rahmenbedingungen anzupassen und Beschäftigungsperspektiven im regulierten Spielhallenbereich zu erhalten.

II. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Unmittelbare Auswirkungen auf den Landeshaushalt sind nicht zu erwarten. Einnahmen der Kommunen aus Spielhallenerlaubnissen und etwaigen kommunalen Aufwandsteuern können für einen längeren Zeitraum verstetigt werden, ohne dass sich hieraus zusätzliche Belastungen für das Land ergeben.

III. Weitere Auswirkungen

Auswirkungen auf Umwelt, ländlichen Raum, Gleichstellung, Familie, Personen mit Behinderungen und Digitalisierung sind nicht ersichtlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Spielhallengesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 18 Abs. 4 Satz 4):

Mit der Änderung des § 18 Abs. 4 Satz 4 NSpielhG wird die bisherige Übergangsfrist für die in dieser Vorschrift bezeichneten Verbundspielhallen vom 31. Dezember 2025 auf den 31. Dezember 2030 verlängert. An den Voraussetzungen der Übergangsregelung sowie am Verbot der erneuten Erlaubniserteilung nach Satz 5 wird nichts geändert.

Die Regelung bleibt damit auf den bereits definierten Bestand an Verbundspielhallen beschränkt und wirkt weiterhin als befristete Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot von Mehrfachkonzessionen.

Die Neuregelung ist auch mit § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 vereinbar. Der § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 sieht für bestimmte Bestandsspielhallen eine befristete Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot von Verbundspielhallen vor und verweist für die konkrete Ausgestaltung auf das jeweilige Landesrecht. Der Staatsvertrag legt kein kalendermäßiges Enddatum fest, sondern fordert eine zeitlich begrenzte Übergangsregelung. Mit der Verlängerung der in § 18 Abs. 4 Satz 4 NSpielhG n.F. genannten Frist auf den 31. Dezember 2030 wird der Übergangscharakter der Regelung gewahrt. Die Norm bleibt befristet; eine unbefristete Privilegierung von Verbundspielhallen ist nicht vorgesehen. Es werden weiterhin ausschließlich solche Spielhallen erfasst, die am 1. Januar 2020 bestanden und die Voraussetzungen der landesrechtlichen Übergangsregelung erfüllen. Mehrere Länder haben von der Öffnungsklausel des § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 Gebrauch gemacht und Übergangsfristen mit unterschiedlicher Dauer festgelegt. Die Spannbreite der landesrechtlichen Ausgestaltung reicht dabei vom vollständigen Verzicht auf eine Übergangsregelung über bereits zum Jahr 2023 ausgelaufene Fristen bis zu Übergangsfristen, die in einzelnen Ländern erst im Jahr 2037 enden. Vor diesem Hintergrund bewegt sich die in Niedersachsen vorgesehene Verlängerung bis zum 31. Dezember 2030 innerhalb des vom Glücksspielstaatsvertrag eröffneten Gestaltungsspielraums.

Zu Nummer 2 (§ 18 Abs. 4 Satz 6)

Mit dem neuen Satz 6 wird klargestellt, dass die bisher nur bis zum 31. Dezember 2025 gesetzlich vorgesehene Möglichkeit der Fortführung bestehender Erlaubnisse nunmehr bis zum 31. Dezember 2030 erweitert wird und diese Verlängerung nicht im Widerspruch zu dem in Satz 5 enthaltenen Verbot einer erneuten Erlaubniserteilung steht. Die Regelung dient der Rechtsklarheit und stellt sicher, dass die Übergangsbestimmung in Satz 4 durch eine zu weite Auslegung des Satzes 5 nicht faktisch ausgeschlossen wird.

Satz 6 verdeutlicht damit, dass die Fortführung der bereits nach § 18 Abs. 4 NSpielhG zugelassenen Verbundkonstellationen - die bislang nur bis zum Ablauf des Jahres 2025 möglich war - im Rahmen der nun bis zum 31. Dezember 2030 geltenden Übergangsregelung rechtlich eröffnet bleibt und durch Satz 5 nicht untersagt wird. Zugleich wird hervorgehoben, dass sich diese Verlängerungsmöglichkeit ausschließlich auf den bestehenden Erlaubnisbestand bezieht und nur vorhandene Erlaubnisse über den 31. Dezember 2025 hinaus verlängert werden können.

Zu Nummer 3 (§ 18 Abs. 4 Satz 7)

Die Verschiebung des bisherigen Satzes 6 zu Satz 7 ist eine redaktionelle Folgeänderung, die durch die Einfügung des neuen Satzes 6 erforderlich wird. Eine inhaltliche Anpassung ist damit nicht verbunden.

Zu Artikel 2:

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Carina Hermann
Parlamentarische Geschäftsführerin